

§ 29 BFSO Musik (Bayern) — Prüfungsausschuss

Berufsfachschulordnung Musik

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. eine vom Staatsministerium bestellte Prüfungsvorsitzende oder ein bestellter Prüfungsvorsitzender, die bzw. der in der Regel an einer bayerischen Hochschule lehrt (Ministerialkommissarin oder Ministerialkommissär),
2. die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder sein Stellvertreter,
3. alle Lehrkräfte, die während des zweiten und dritten Schuljahres unterrichtet haben.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Prüfungsvorsitzenden. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann weitere Lehrkräfte und andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Die Ministerialkommissarin oder der Ministerialkommissär bildet für die musikpraktische und die mündliche Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit drei Prüferinnen oder Prüfern, von denen es eine oder einen zum vorsitzenden Mitglied des Unterausschusses bestimmt. Bei der Bildung des Unterausschusses für die Fächer der C-Kirchenmusik-Prüfung soll die Vertreterin oder der Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde zum vorsitzenden Mitglied bestimmt werden. Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss oder Unterausschuss in den Fächern der C-Kirchenmusik-Prüfung – Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, katholisch: Gregorianischer Choral und Deutscher Liturgiegesang oder evangelisch: Hymnologie sowie Liturgik, kirchenmusikalische Normen und Glaubenslehre – gehört auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweiligen Kirchenbehörde als stimmberechtigtes Mitglied an.

(4) Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit ihrer drei Mitglieder. Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ist das vorsitzende Mitglied der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(6) Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung trifft.

Zitiervorschlag: § 29 BFSO Musik (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de))
<https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BFSO%20Musik/29>